

Merkblatt zum

Programm für Internationalisierung – Förderung von KMU-Projekten¹

1. Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes sowie
- KMU aus den definierten Clustern, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Berlin

Folgende Unternehmen sind von der Förderung generell ausgeschlossen:

- Handelsunternehmen (Einzelhandel / Großhandel), die nicht selbst produzieren und deren hauptsächlichlicher Gegenstand der Einkauf und Weiterverkauf von Waren oder Dienstleistungen ist
- Beratungsunternehmen jeglicher Art
- Freiberufler

2. Was wird gefördert?

- Teilnahmen an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modenschauen und Showrooms im In- und Ausland mit überwiegend internationaler und fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen

3. Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).
- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe.

4. Zu welchen Konditionen?

Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modenschauen und Showrooms

- Mindestens 3.000 EUR und maximal 12.000 EUR Förderung je Einzelmaßnahme. Die förderfähigen Gesamtausgaben müssen daher mindestens 6.000 EUR betragen.
- Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal drei Teilnahmen an Messen, Ausstellungen oder Kongressen sowie von Modenschauen oder Showrooms förderfähig.
- Die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand ist möglich. Dabei sind nur die Ausgaben förderfähig, die dem geförderten Unternehmen direkt zurechenbar sind und nicht bereits über den Gemeinschaftsstand gefördert werden.
- Vermietet der Zuwendungsempfänger einen Teil der Messefläche oder des Messestandes unter, sind die diesbezüglichen Einnahmen im Antrag anzugeben und in der Abrechnung nachzuweisen.

5. Wie verläuft die Antragstellung?

- Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Unsere Kundenberatung steht Ihnen für die Beantwortung von Fragen bei der Antragstellung gerne zur Verfügung.
- Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme. Hierbei achten Sie bitte darauf, dass der Maßnahmenbeginn ausgehend vom Datum des Antrags nicht mehr als 12 Monate in der Zukunft liegen darf.
- Es kann mit einem Antrag die Förderung von einer oder von mehreren Maßnahmen beantragt werden. Über jede beantragte Einzelmaßnahme wird dann mit separatem Bescheid entschieden.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der IBB) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der

¹ gemäß der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von KMU-Projekten vom 01.04.2018

Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Eine unverbindliche Reservierung ist damit möglich. Die verbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme vor Antragstellung ist hingegen nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrags.

6. Einzureichende Antragsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Antragsformular (sowie des Beiblattes bei einer Antragstellung über das IBB-Kundenportal) einschließlich der dort aufgeführten Anlagen
- Aktueller Registerauszug / Gewerbeanmeldung
- Unterschriftenprobenblatt sowie Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der darin aufgeführten Personen
- De-minimis- Erklärung
- KMU-Selbsterklärung für verflochtene oder nicht verflochtene Unternehmen
- Ggf. Erklärung "Politisch exponierte Person" (PEP) für alle wirtschaftlich Berechtigten
- Ggf. Nachweis des Finanzamts über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung
- Messeanmeldung, sofern vorliegend
- Bei Teilnahme an Messegemeinschaftsständen: Erklärung durch den Standveranstalter, dass für die dem Zuwendungsempfänger direkt zurechenbaren Ausgaben keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden

7. Förderfähige / nicht förderfähige Ausgaben

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**):

Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modeschauen und Showrooms

- Miete und Gebühren
 - ✓ Miete Messe- bzw. Präsentationsfläche
 - ✓ Teilnahmegebühren für eine Modenschau, Showact oder Fachkongress
 - ✓ Ausstellerausweise / Registrierungen (maximal zwei pro Antragsteller)
 - ✓ AUMA-Gebühren / GEMA-Gebühren
 - ✓ Ausgaben für den gemieteten Messestand einschließlich Ausstattung (z.B. Mietmöbel, Mietstandsystem, Miete Setausstattung)
 - ✓ Raummiete, Miete Technik (sofern nicht in Miete für Messe- bzw. Präsentationsfläche enthalten)
 - ✓ Eintrag in den offiziellen Messekatalog
- Standbau
 - ✓ Auf- und Abbau des Messe- bzw. Präsentationsstandes oder des Sets durch einen externen Dienstleister
- Betrieb des Standes
 - ✓ Ausgaben für Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
 - ✓ Bereitstellung Internetanschluss (ggf. inklusive Flatrate)
 - ✓ Entsorgungs- und Reinigungsgebühren
 - ✓ Versicherung für Stand, Exponate
 - ✓ Sicherheitsdienst (Standbewachung)
 - ✓ Laufstegmodells (nur für Modenschauen)
- Transport
 - ✓ Transport Messestand (bei eigenem Messestand), Exponate (Spedition oder Mietfahrzeug ohne Tankquittung und ohne km-Pauschale), Setausstattung
 - ✓ Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig (nicht abschließende **Negativliste**)

- ✎ Bewirtung, Verpflegung, Dekoration (z. B. Blumen)
- ✎ Reise und Übernachtung
- ✎ (Mobil-)Telefon-, Fax- und Internetgebühren (Verbrauch)
- ✎ Personalausgaben für eigenes Personal
- ✎ externes Standpersonal (z.B. Hostessen)
- ✎ Gemeinkostenzuschläge, Pauschalen
- ✎ Management-, Organisationsdienstleistungen
- ✎ Parkgebühren
- ✎ Eintrittskarten (Besucher)
- ✎ Anzeigen, Banner (Produktion)
- ✎ Versand
- ✎ Gestaltung, Druck und Übersetzung von Unterlagen der Unternehmenspräsentation oder Produktpräsentationen (Prospekte, Flyer, Lookbooks, etc.)
- ✎ Herstellung/Kauf von Musterstücken, Mustergegenständen und Musterutensilien
- ✎ Herstellung/Kauf von Messeständen sowie von zum Messestand oder Set gehörigen Elementen

8. Regelungen zur Vergabe von maßnahmenbezogenen Aufträgen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antrageingangs bei der IBB) darf der Abschluss von Vorhabens bezogenen Lieferungs- oder Leistungsverträgen noch nicht erfolgt sein. Die Anmeldung zu einer Maßnahme vor Antragstellung ist nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrags. Die Einholung und Bewertung von Angeboten im Vorfeld der Antragstellung ist hingegen förderunschädlich.

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in diesem Förderprogramm nicht anzuwenden.

9. Wie verläuft die Abrechnung?

- Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf und im Erstattungsprinzip.
- Mit dem Mittelabruf (Formular) sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ✓ eine chronologisch nach Rechnungsdatum geordnete Zusammenstellung der für die Maßnahme geleisteten Zahlungen (Rechnungsliste) in elektronischer Form. Eine Dateivorlage wird Ihnen nach der Bewilligung per E-Mail zur Verfügung gestellt.
 - ✓ die dazugehörigen bezahlten Rechnungen mit den Zahlungsbelegen im Original und in Kopie; die Originalbelege werden Ihnen nach Bearbeitung zurückgesandt,
- Folgende Dokumente gelten als gleichwertige Originalbelege:
 - ✓ Online-Rechnungen bzw. elektronische Rechnungen
 - ✓ Online-Zahlungsnachweise (Online-Banking)Diese Dokumente sind auszudrucken und als entsprechender gleichwertiger Originalbeleg zu kennzeichnen (beispielsweise mit dem Zusatz „elektronische Rechnung“).
- Die Abforderung von Teilbeträgen ist ab einem Zuschuss von 3.000 EUR (mindestens 6.000 EUR förderfähige Ausgaben) möglich.
- Rechnungen sind grundsätzlich unbar zu begleichen. Barzahlungen im Ausland sind im Ausnahmefall möglich. Die Anerkennung setzt eine hinreichende Begründung sowie einen ordnungsgemäßen Beleg (Quittung sowie Nachweis über die Ausbuchung aus dem Kassenbuch) voraus.
- Alle Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Sammler mit Einzelpostennachweis, Kassenbücher, Kreditkartenabrechnungen mit dazugehörigem Kontoauszug) bestehen mindestens aus der Seite mit der zu prüfenden Position und ggf. zusätzlich der Seite, aus der der Inhaber des Kontos/Kassenbuches erkennbar ist.

10. Verwendungsnachweis

- Nach der letzten Auszahlung ist der Verwendungsnachweis einschließlich eines standardisierten Sachberichts zum Förderfolg und eines zahlenmäßigen Nachweises einzureichen. Ein Formblatt geht Ihnen mit der letzten Auszahlung zu.
- Der Sachbericht soll den Erfolg des Vorhabens nachvollziehbar darstellen. Wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Anzahl der internationalen Erst- und Folgekontakte.

- Der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

11. Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Umsatz-, Ertrags- und Arbeitsplatzeffekte der Maßnahme im Land Berlin erwartet werden.
- Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn bereits Umsätze aus der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen in den unter 1. beschriebenen förderfähigen Tätigkeitsfeldern des Unternehmens erzielt werden, mit denen die beantragte Maßnahme im Zusammenhang steht. Die geschlossene Finanzierung der Fördermaßnahme ist nachzuweisen.
- Die Internationalisierungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen und diese Produkte müssen durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt worden sein.
- Die Bewilligung wird – auch rückwirkend – widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel werden verzinst zurückgefordert, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, insbesondere wenn das Vorhaben förderfähige Ausgaben von weniger als 6.000 EUR umfasst.
- Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (www.berlin.de/transparent) dokumentiert. Das Registrierungserfordernis besteht für alle juristischen Personen und GbRs, soweit keine natürlichen Personen Gesellschafter sind. Um Zuwendungen des Landes Berlin zu erhalten, sind Angaben zu Anschrift, (Haupt)-Sitz, Rechtsform und Entscheidungsträger, in der Transparenzdatenbank zu hinterlegen.